

Berlin sichert Wanzenbestand

Sechs Jahre sind vergangen, seit 1998 der Schutz der Wohnung gegen akustische Überwachung durch den großen Lauschangriff angetastet wurde. Anfang März 2004 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) aufgrund einer Verfassungsbeschwerde sein Urteil dazu gefällt: Es legte den Verzicht nahe. Die RichterInnen in Karlsruhe erkannten ganz richtig, dass jeder Mensch einen Raum braucht, in dem er sich ohne Angst vor Überwachung aufhalten kann, einen „Kernbereich persönlicher Lebensgestaltung“. Zugleich hat das BVerfG dem Gesetzgeber aufgegeben, einen verfassungsmäßigen Zustand bis spätestens zum 30. Juni 2005 herzustellen.

Dieser Aufforderung kam das Bundeskabinett nun nach, dem großen Lauschangriff blieb es jedoch treu. Am 22. September 2004 beschloss es den Gesetzentwurf zur Neuregelung der akustischen Wohnraumüberwachung. Nach den Angaben des Justizministeriums sieht der Gesetzentwurf u.a. vor, dass für eine Überwachung zunächst der Verdacht einer besonders schweren Straftat gegeben sein muss.



Weiter dürfen vertrauliche Gespräche zwischen sich nahe stehenden Personen, die keinen Bezug zu Straftaten aufweisen, nicht abgehört werden. Zu guter Letzt sind nach Abschluss der Überwachung die betroffenen Personen von der Überwachung zu unterrichten. Diese Angaben decken sich mit den Vorgaben aus Karlsruhe, nur bleibt die Frage, ob dies auch der Realität entspricht.

Es werden nämlich keine Worte daran verschwendet mitzuteilen, dass der Gesetzentwurf keine Regelungen zum Schutz der Menschenwürde außerhalb der Wohnung enthält, wo nach wie vor schrankenloses Belauschen möglich ist. Innerhalb der eigenen „Vier Wände“ dürfen nach wie vor Gespräche mit dem/der Ehepartner/in, den Kindern oder den Eltern belauscht werden, wenn angenommen werden kann, das Gespräch beziehe sich auf eine schwere Straftat. Weiterhin ist keine Höchstfrist benannt worden, nach deren Ablauf man von einem Lauschangriff benachrichtigt werden muss.

Wofür bezahlen wir den hohen Preis der Unfreiheit, nicht einmal in unserer Wohnung geschützt zu sein? Für „Erfolge“ wie die Bedeutungslosigkeit von 50 Prozent der eingesetzten Wanzen? Dafür, dass mehr als 90 Prozent der belauschten Personen an den relevanten Strafverfahren nicht einmal beteiligt waren? Die Ausrede, dass es eine/n selbst schon nicht treffen wird, zählt also nicht mehr. Zwei Verfassungsrichter haben ganz richtig erkannt, dass man sich nicht an den Gedanken gewöhnen dürfe, mit den heutigen technischen Möglichkeiten auch deren grenzenlosen Einsatz hinnehmen zu müssen. Den „Big Brother Award“ hat Bundesjustizministerin Brigitte Zypries für ihr Festhalten am großen Lauschangriff somit nicht ganz unverdient erlangt.

Julia Schumacher, Hamburg

Urteil im Ageeb-Prozess

28. Mai 1999. Die Lufthansa-Maschine LH 588 von Frankfurt/Main nach Kairo landet außerplanmäßig in München. Ausgeladen wird die Leiche des sudanesischen Flüchtlings Aamir Ageeb, der über Kairo in den Sudan abgeschoben werden sollte. Drei BGS-Beamte hatten dem komplett gefesselten und fixierten Mann einen Motorradhelm aufgesetzt und, als der Wehrlose dennoch gedämpfte Schreie von sich gab, den Helm minutenlang mit aller Kraft in seinen Schoß gedrückt. Zum Prozess gegen die drei BGS-Beamten kommt es erst fünf Jahre nach der Tat und strafrechtliche Konsequenzen bleiben größtenteils aus. Zwar kritisiert der Richter am Landgericht Frankfurt/Main wortreich die „menschunwürdige Quälerei, der Ageeb schon in der Gewahrsamszelle ausgesetzt war“ und verweist darauf, dass die Art der Fesselung nicht nur jeder Vorschrift widersprochen habe, sondern „diese Fesselung wie ein Tier mit der Menschenwürde nicht mehr vereinbar“ sei. Er nennt Abu Ghraib als Vergleich.

Das Urteil vom 18. Oktober 2004 aber steht zu diesen deutlichen Worten im Widerspruch. Die drei Beamten werden jeweils zu lediglich neun Monaten Bewährungsstrafe und Zahlung einer Geldstrafe in Höhe eines Monats-Solds verurteilt. Die Strafe bleibt damit weit unter der gesetzlichen Mindeststrafe für vorsätzliche Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 Strafgesetzbuch), die im Regelfall bei drei Jahren Freiheitsstrafe und selbst in „minder schweren Fällen“ bei einem Jahr liegt.



Wie das geht? Juristisch handele es sich um einen „ganz besonderen Ausnahmefall“. Begründet wird dieser ausgerechnet damit, dass den angeklagten Beamten bei einer Verurteilung ab einem Jahr der Berufsverlust gedroht hätte: die „Tat im Amt“ nicht als Strafschärfungs- sondern gerade als Milderungsgrund. „Die Zukunft der Angeklagten wäre zerstört worden, während ihre Vorgesetzten zum Teil weiter aufgestiegen sind“, rätioniert das Gericht mit Blick auf den damaligen Chef der drei Beamten, der mittlerweile zum Präsidenten des Grenzschutzpräsidiums Ost befördert worden ist. Dieser Nachsicht der Exekutive mit sich selbst will man nicht die Buchstaben des Gesetzes entgegenhalten. Um den „ganz besonderen Ausnahmefall“ zu rechtfertigen, führt der Richter auch die Organisationsstruktur des BGS ins Feld. Die Versäumnisse bis hinein in höchste Positionen seien eklatant gewesen. Es habe nur „hochtrabende und zum Teil unsinnige Anweisungen“ gegeben, die man „noch nicht einmal einem Jurastudenten im 1. Semester abgenommen“ hätte. Ein strafrechtliches Verfahren in diese Richtung gab es dennoch nicht. Die drei BGS-Beamten sehen laut ihren Anwälten einer Weiterbeschäftigung beim Grenzschutz mit Zuversicht entgegen.

Ron Steinke, Hamburg

Infos: www.aamir-ageeb.de